Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) zur Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten und Psychotherapeuten in Weiterbildung sowie Ausbildungsassistenten[1]

§ 1 Geltungsbereich, Definition

(1) Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der KVH niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Vertragsärzte genannt), für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Vertragspsychotherapeuten genannt) und für die in Vertragsarztpraxen bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen sowie in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder Berufsausübungsgemeinschaften angestellten Ärzte/Psychotherapeuten.

(2) Die KVH kann nach § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) die zeitlich befristete Beschäftigung von Assistenten unter anderem zum Zwecke der

   a. ärztlichen Weiterbildung (Arzt in Weiterbildung)
   b. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach alter Gesetzgebung, Beginn des Studiums vor dem 01.09.2020 (Ausbildungsassistent)
   c. Weiterbildung zum Psychotherapeuten nach neuen PsychThG seit 01.09.2020 (Psychotherapeut in Weiterbildung)

   genehmigen.

(3) Diese Richtlinie konkretisiert auf der Grundlage des § 32 Ärzte-ZV die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten und Psychotherapeuten in Weiterbildung sowie Ausbildungsassistenten im Geltungsbereich der KVH.

(4) Durch die Richtlinienänderung über die Befugnis zur Weiterbildung von der Landesärztekammer Hessen vom 01.01.2025 ändern sich die Voraussetzungen der KVH, zur Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung. Diese Richtlinie konkretisiert insbesondere im § 3 die hierfür geltenden Regelungen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bzw. eines Ausbildungsassistenten oder Psychotherapeuten in Weiterbildung stellt die Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung dar.

(2) Der ausbildende Vertragsarzt (Weiterbilder) / Vertragspsychotherapeut (Ausbilder bzw. Weiterbilder) kann Ärzte in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten und Psychotherapeuten in Weiterbildung maximal im Umfang seines Versorgungsauftrags bzw. im Umfang seiner Anstellung (Stundenzahl) und maximal zwei Ärzte in Weiterbildung, Ausbildungsassistenten oder Psychotherapeuten in Weiterbildung gleichzeitig beschäftigen. Tätigkeiten von Ärzten in Weiterbildung im Rahmen der Delegationsweiterbildung, die in Delegationspraxen ausgeübt werden (vgl. § 3 Abs. 1), bleiben davon unberührt.

(3) Weiterbildende Ärzte und Psychotherapeuten müssen über eine aktuelle und gültige Weiterbildungsbefugnis verfügen. Ausbildende Psychotherapeuten müssen mindestens drei Jahre an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

1 Im nachfolgenden Text wird die maskuline Form aller Personen als neutrale und einheitliche Bezeichnung verwendet und integriert hiermit auch die feminine Form des Wortes.

(4) Der Arzt in Weiterbildung, Ausbildungsassistent oder Psychotherapeut in Weiterbildung wird mit der Genehmigung einem Weiter- /Ausbilder oder auch mehreren Weiter-/Ausbildern zugeordnet. Seine Leistungen gelten als persönliche Leistungen des jeweiligen Weiter-/Ausbilders (vgl. § 15 BMV-Ä).

(5) Bei Ärzten in Weiterbildung und Psychotherapeuten in Weiterbildung richtet sich die maximale Dauer der Anstellungsgenehmigung nach der in der Weiterbildungsbefugnis genannten Dauer. Ausbildungsassistenten können für maximal zwei Jahre genehmigt werden. Diese Werte beziehen sich auf Weiter- bzw. Ausbildungen in Vollzeit, bei Teilzeittätigkeiten verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 3 Antrag und Genehmigung

(1) Die Genehmigung setzt einen vor Beginn der Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung, des Ausbildungsassistenten oder Psychotherapeuten in Weiterbildung gestellten schriftlichen Antrag voraus. Hierzu werden die von der KVH zur Verfügung gestellten Antragsformulare verwendet. Dem Antrag sind für eine Genehmigungserteilung zwingend folgende Dokumente beizufügen:

(a) für den Arzt in Weiterbildung:

- Kopie der gültigen Weiterbildungsbefugnis
- Kopie der Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung
- Kopie des Arbeitsvertrages/Anstellungsvertrages und ggf. eine Kopie der Arbeitnehmerüberlassung

(b) für den Ausbildungsassistenten:

- schriftliche Bestätigung des Ausbildungsinstituts über die Anerkennung des Supervisors
- schriftliche Bescheinigung des Supervisors, dass er in jedem Behandlungsfall, den der Ausbildungsassistent durchführt, die Supervision übernimmt
- Zwischenzeugnis bzw. Bescheinigung des Ausbildungsinstituts, aus dem sich der Ausbildungsstand und die Befähigung des Ausbildungsassistenten zur praktischen Tätigkeit ergeben
- Formlose Bescheinigung des Ausbildungsassistenten, dass die geleisteten Ausbildungsfälle ggf. vom Ausbildungsinstitut nicht anerkannt werden (sofern der anerkannte Supervisor nicht am selben Ausbildungsinstitut wie der Ausbildungsassistent tätig ist)
- schriftliche Bestätigung der psychotherapeutischen Praxis, dass dem Ausbildungsassistenten während der Therapiesitzung ein eigenes Behandlungszimmer zur Verfügung gestellt wird

(c) für den Psychotherapeuten in Weiterbildung:

- Kopie der gültigen Weiterbildungsbefugnis
- Kopie der Approbationsurkunde des Psychotherapeuten in Weiterbildung
- Kopie des Arbeitsvertrags/Anstellungsvertrags

(d) für die Verbundweiterbildung (vgl. LÄKH II 8.2 Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung):

- Antrag auf Genehmigung jeder einzelnen vertragsärztlich tätigen Einrichtung mit Verbundbefugnis
- Kopie der gültigen gemeinsamen Verbundbefugnis
- Kopie der Verbundvereinbarung
- Kopie der Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung
- Kopie des Arbeitsvertrages/Anstellungsvertrages und ggf. eine Kopie der Arbeitnehmerüberlassung

(e) für die Delegationsweiterbildung (vgl. LÄKH II 8.5 Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung):

- Antrag auf Genehmigung jeder einzelnen vertragsärztlich tätigen Einrichtung mit Delegationsbefugnis
- Kopie der gültigen Weiterbildungsbefugnis mit der Angabe der Delegationspraxis
- Kopie der Delegationsvereinbarung mit der Angabe der Aufteilung des Beschäftigungsumfangs (Tage/Stunden) je Praxis
- Kopie der Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung

(2) Erst wenn der KVH alle benötigten Unterlagen vollständig vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden.
(3) Der vollständige Antrag sollte grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn bei der KVH gestellt werden.
(4) Der Antrag darf jedoch frühestens sechs Monate vor Tätigkeitsbeginn gestellt werden. Früher eingereichte Anträge werden seitens der KVH zu keinem Zeitpunkt berücksichtigt und aus Datenschutzgründen vernichtet.
(5) Die Genehmigung wird befristet als schriftlicher Bescheid erteilt.
(6) Eine rückwirkende oder eine mündliche Genehmigung ist ausgeschlossen.
(7) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Beschäftigung des Arztes/Psychotherapeuten in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten nicht oder nicht mehr vorliegen. Auf die Mitteilungspflicht des Weiterbilders bzw. Ausbilders nach § 4 Abs. 3 wird verwiesen.
(8) Eine Verlängerung der ausgesprochenen Genehmigung ist für begrenzte Zeiträume oder auch bis zu der nachgewiesen beantragten Facharztprüfung/Psychotherapeutenprüfung möglich und muss bei der KVH beantragt werden. Des Weiteren kann nach Abschluss der Weiterbildung eine Verlängerung bis zur kommenden Sitzung des Zulassungsausschusses gewährt werden, in dem der Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung entschieden wird. Die Antragstellung ist in diesem Fall gegenüber der KVH nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Genehmigungsinhabers

(1) Der Arzt in Weiterbildung bzw. der Ausbildungsassistent oder Psychotherapeut in Weiterbildung ist zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.
(2) Der Arzt in Weiterbildung bzw. der Ausbildungsassistent oder Psychotherapeut in Weiterbildung ist ausschließlich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des Genehmigungsinhabers tätig.
(3) Jegliche Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich der KVH mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der KVH (z. B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung durch Elternzeit oder Verlängerung/Verkürzung des Genehmigungszeitraumes, bestandene Facharztprüfung, Änderung der Weiterbildungsbefugnis).

(4) Der Genehmigungsinhaber hat in allen Fällen der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten oder Psychotherapeuten in Weiterbildung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten.

(5) Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bzw. eines Ausbildungsassistenten oder Psychotherapeuten in Weiterbildung darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen. Weiterführende Regelungen sind dem § 32 Abs. 3 Ärzte-ZV zu entnehmen.

(6) Die Leistungen, die der Arzt in Weiterbildung bzw. der Ausbildungsassistent oder Psychotherapeut in Weiterbildung erbringt, sind mit der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Weiter-/Ausbilders zu kennzeichnen.

Frankfurt, den 15.03.2025
Kassenärztliche Vereinigung Hessen